



Achdem auf Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn specialen allergnädigsten Befehl der Handel mit denen so genanten Plaggen oder alten Lumpen in Dero hiesigen Hertzogthum Geldern an Francis Jardin Bürger und Einwohner dahier privative auf Sechs Jahre verpachtet worden:

Als wird solches männiglich, insonderheit aber allen und jeden Plaggen-Crämern, und die dergleichen bishero in hiesiger Provintz eingesamlet haben mögten, hierdurch bekant gemacht, um sich darnach, und was bemeltem Jardin dieserwegen in seinem Contract versprochen worden, behörig zu achten, und die Plaggen von nun an, niemanden anders als erwehntem Anpächter oder dessen Leuten zu lieffern und zu verkauffen, bey Straffe von Sechs Goldgl. auffer der Confiscation ihrer Waaren. Worüber die Beamte und Licent-Bediente jeden Orts mit Nachdruck zu halten, die Contravenienten so fort zu arrestiren, und davon hiehin zu berichten haben.

Damit auch niemand sich hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses aller Orten publiciret und affigiret, mithin das es geschehen, von allen Beamten in Zeit von acht Tagen dociret werden. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 6. April, 1735.

Fr. A. v. Röseler. S. P. Coninx. Heinius.

*Diese ordonnance istfangen den 3^{ten} May
1735 in 25 gepublicirten affigiret den
9^{ten} May 1735 volgens altes bündens
bode*